



Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, 30875 Laatzen

An alle Vereinbarungspartner / Dachverbände  
von Rehabilitationssport und Funktionstraining  
in Niedersachsen und Bremen

Lange Weihe 6  
30880 Laatzen  
Postanschrift: 30875 Laatzen  
Telefon: 0511 829-0  
Telefax: 0511 829-2635  
www.deutsche-rentenversicherung-  
braunschweig-hannover.de  
info@drv-bsh.de

Kostenloses Servicetelefon:  
**0800 10048010**

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kamice Neumann  
Telefon: 0511 829-3338  
Telefax: 0511 829-3376  
kamice.neumann@drv-bsh.de

**Unsere Bankverbindung:**  
Norddeutsche Landesbank  
BLZ: 250 500 00  
Kto. 101 359 024  
IBAN: DE57 2505 0000 0101 3590 24  
BIC: NOLADE2H

Institutions-Kz. (IK): 110 310 005

30. Juni 2021

## **Aktualisierung der corona-bedingten Regelungen zum Rehabilitations-sport und Funktionstraining für das Jahr 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem letzten Rundschreiben vom 17.12.2020 haben wir Sie über die corona-bedingten Regelungen zur Durchführung von Rehabilitationssport / Funktionstraining für das Jahr 2021 informiert.

Auch wenn sich die Lage nach langer Zeit nun deutlich entspannt, ist leider auch jetzt noch nicht absehbar, wann wieder regulär nach den gesetzlichen bzw. vereinbarten Vorgaben gehandelt werden kann.

Davon ausgehend, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie zunächst fortbestehen und dass für nachgehende Leistungen, die durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährt werden, ein ausreichender inhaltlicher Bezug und ein enger zeitlicher Zusammenhang mit der vorangegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation bestehen muss, nimmt die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover eine Aktualisierung der mit dem o.g. Rundschreiben getroffenen Sonderregelungen vor.

### **Sonderregelungen bei Verordnungen vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:**

Für Rehabilitanden und Rehabilitandinnen, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 01.01.2021 bis **31.12.2021** abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport oder Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten, beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung, bleibt dabei unberührt.



Innerhalb dieses nun erweiterten Zeitrahmens ist die sechswöchige Unterbrechungsfrist weiterhin aufgehoben.

Übersicht:

<b>Reha-Sport Funktionstraining</b>	<b>geregelte Fristen</b>	<b>Corona-bedingte Verlängerung</b>
Beginn	bis 3 Monate nach Ende der Reha	+ maximal 3 Monate
Ende	6 Monate nach der 1. Teilnahme <i>(bei Verlängerung 12 Monate)</i>	+ maximal 3 Monate

Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen und die Kostenzusage verliert danach ihre Gültigkeit.

Die bisherigen Empfehlungen zur Fortführung in Form eines Tele-/Online-Angebots oder ggf. als Angebot im Freien werden ebenfalls bis zum **31.12.2021** verlängert.

Die Sonderregelungen für Verordnungen aus dem Kalenderjahr 2020 bleiben **unverändert bestehen**. Für den besseren Gesamtüberblick wollen wir Ihnen diese noch einmal benennen:

**- Sonderregelungen bei Verordnungen bis zum 30.06.2020:**

Es galten die bisherigen besonderen Regelungen mit der Maßgabe, dass Versicherte, die corona-bedingt ihren Reha-Sport bzw. ihr Funktionstraining im Zeitraum vom 16.03. bis 31.12.2020 nicht begonnen bzw. unterbrochen haben, spätestens bis zum 31.03.2021 diese Leistung angetreten bzw. fortgeführt haben mussten, andernfalls hat die Kostenzusage der DRV Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover ihre Gültigkeit verloren.

**- Sonderregelung bei Verordnungen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020:**

Es gelten/galten die bisherigen besonderen Regelungen mit der Maßgabe, dass Versicherte, die corona-bedingt ihren Reha-Sport bzw. ihr Funktionstraining im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 nicht begonnen bzw. unterbrochen haben, spätestens bis zum 30.06.2021 diese Leistung angetreten bzw. fortgeführt haben müssen/mussten, andernfalls hat die Kostenzusage der DRV Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover ihre Gültigkeit verloren.



Alle Verordnungen / Kostenzusagen aus den Jahren 2020 und früher verlieren spätestens zum **31.12.2021** Ihre Gültigkeit, da ab diesem Zeitpunkt ein Bezug zur vorangegangenen medizinischen Rehabilitation nicht mehr hergeleitet werden kann.

Neben den erweiterten Sonderregelungen können wir Ihnen, **unter Vorbehalt eines Widerrufs - sollte sich die Situation ändern** - auch die Verlängerung des befristeten Hygieneszuschlags **bis zum 31.12.2021** zusagen.

Wir bedanken uns für Ihre Zusammenarbeit und ihr Engagement in dieser besonderen Zeit. Mit dieser Anpassung der Regelungen und der weiteren Gewährung des Hygieneszuschlags hoffen wir, für Sie auch eine gewisse Planungssicherheit für das zweite Halbjahr 2021 geschaffen zu haben. Bitte geben Sie diese Informationen an die Ihnen angeschlossenen Rehabilitationssport-/ Funktionstrainingsgruppen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Kamice Neumann